

Nötigung scheitert. In Frage käme allenfalls nurnoch eine Strafbarkeit nach Art. 198 StGB.<sup>216</sup>

Was sich zeigt, ist, dass viele Sorgen und Zweifel betreffend eines konsensbasierten Sexualstraftatbestands in Wirklichkeit allgemeine grössere Probleme in der Rechtspraxis an sich darstellen. Sie sollten daher nicht als Begründung gegen einen neuen Sexualstraftatbestand herangezogen werden. Vielmehr sollte versucht werden, diese Problempunkte zu verbessern und aus der Rechtspraxis zu beseitigen.

---

<sup>216</sup> SCHEIDEGGER/LAVOYER/STALDER, S. 66 Rz. 23 ff.; vgl. auch SCHEIDEGGER/LAVOYER/STALDER S. 63 f. Rz. 14 f.